

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
Frau Vorsitzende Dr. Patricia Peill
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1047**

A17, A02

Stellungnahme

Antrag der Fraktion der SPD

**„Lange Tradition, moderne Idee –
100 Jahre Kleingartenverbände in NRW“ (Drs. 18/4581)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des o.g. Antrags und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Grundsätzliches

Kleingärten sind Grünflächen und somit Freiräume mit einer bedeutenden umwelt- und klimaschützenden sowie sozialen Funktion. Sie verbessern das Stadtklima und wirken an den richtigen Standorten als Frischluftschneisen oder als Versickerungsflächen bei Starkregenereignissen. Sie sorgen für Durchgrünung der Bebauung. Kleingärten sind Lebensraum für viele Tierarten und fördern damit die Biodiversität gerade im urbanen Raum. Daneben kommt den Kleingärten gleichermaßen eine wichtige soziale und gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie dienen der Erholung in der Natur, sind Ort des Austausches und des sozialen Kontakts. Sie bieten den Besitzerinnen und Besitzern eine erfüllende und sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch gärtnerische Betätigung und

15.11.2023

Städtetag NRW
Inga Melchior
Referentin
Telefon 0221 3771-640
inga.melchior@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 70.14.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-321
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 83.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
Cara.Steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.9-001/001

die Selbstversorgung mit Obst und Gemüse. Damit können Kleingärten deutlich die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es daher von besonderer Bedeutung, Kleingärten trotz des vorherrschenden Wohnungsmangels und des zunehmenden Flächendrucks in den Städten zu erhalten. Entscheidungen, aus Kleingartenflächen Bauland für den Wohnungsbau zu machen oder sie für Straßen oder sonstige Infrastruktur zu nutzen, müssen sorgfältig abgewogen werden und sollten die Ausnahme bleiben. Zudem sollten sie nur bei Vorliegen wichtiger städtebaulicher Gründe und bei Nichterfüllbarkeit des Flächenbedarfs an anderer Stelle getroffen werden.

Gleichzeitig müssen auch Kleingärten sich dem Wandel stellen und ihr Potenzial an klimatischer Entlastungsfunktion optimieren. Durch mehr Grünvolumen, mehr Wasser in den Anlagen und weniger Versiegelung lässt sich ihre stadtklimatisch positive Funktion weiter verbessern. Hier braucht es eine Doppelstrategie. Die Kleingärten müssen sich zum einen selbst an den Klimawandel anpassen. Zum anderen braucht es einen New Deal zwischen Kleingärten und Stadt in Anerkennung der zentralen Rolle von Kleingärten. Kernelement muss der klimafeste Kleingarten sein.

Aus diesen Gründen unterstützen wir ausdrücklich den Antrag zur Stärkung des Kleingartenwesens in NRW.

Im Einzelnen zu den Beschlussforderungen

Zu den Punkten 1 und 2 – planerische Sicherung von Kleingärten und Kleingärten bei der Neuplanung von Wohngebieten

Die Forderung, Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns planerisch zu sichern und „bei der Neuplanung von Wohngebieten Kleingärten als unverzichtbaren Bestandteil der Quartiere zu berücksichtigen und deren Neuschaffung besonders zu prüfen“ finden wir grundsätzlich richtig. Wichtig ist, dass die Abwägung auf der kommunalen Ebene verbleibt. Für eine Durchgrünung der Stadtgebiete sind Kleingärten ein wichtiger Bestandteil. Zu bedenken ist aber, dass die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit nur begrenzt teilhaben können an diesen grünen Oasen. Insofern kann es nur darum gehen, den Erhalt von Kleingärten als unverzichtbaren Bestandteil zu berücksichtigen und Kleingärten bei einer Neuplanung stets in den Blick zu nehmen. Grünflächen für die Allgemeinheit dürfen nicht dahinter zurückstehen. Ebenso müssen Flächen für den dringend benötigten Wohnungsbau oder Gewerbeansiedlung in der Abwägung eine Rolle spielen.

In Fällen unvermeidbarer Reduzierung von Kleingartenflächen sollte beachtet werden, dass ein Ersatzangebot für die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner an anderer Stelle zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin ist zwingend zu beachten, dass die Durchgrünung der Stadt aufrechterhalten und im Sinne der Klimaanpassung weiterentwickelt wird.

Zu Punkt 3 – Flexiblere Nutzung von Kleingartenanlagen

Der Beschlussvorschlag sieht vor, durch neue Kleingartenentwicklungskonzepte eine flexiblere Nutzung von Kleingartenanlagen zu ermöglichen und zu fördern und diese der Öffentlichkeit als attraktiv gestaltete Grün-, Erholungs- und Gemeinschaftsflächen zugänglich zu machen. Als Beispiele werden im Antrag neue Kleingartenmodelle wie Starter-Gärten, Kleinparzellen, Sharing-Angebote oder die Implementierung von Urban Gardening-Projekten genannt.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen Ansätze für eine stärkere Öffnung von Kleingartenanlagen für die Öffentlichkeit. Gerade in verdichteten Städten mit wenig Grünflächen können damit neue wohnungsnaher Erholungsräume für die Öffentlichkeit zugänglich werden.

Bei entsprechend großen Flächen von Kleingartenanlagen, in Gebieten mit räumlich eng aneinander angrenzenden Kleingartenanlagen (Ballungsgebieten) und für Kleingartenanlagen mit Leerständen bietet sich beispielweise die Schaffung von Kleingartenparks an. Ein Kleingartenpark ist eine Kombination von privat genutzten Parzellen und Vereinsflächen mit einem allgemein zugänglichen, öffentlich nutzbaren Grünflächenanteil. Kleingartenparks können durch die Verbindung von öffentlicher und privater Nutzung zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsflächen sowie zur Vernetzung von Grünflächen und Biotopen beitragen. In den [„Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten“](#) werden die Kleingartenparks im Detail beschrieben.

Zu Punkt 4 – Programm „5.000 neue Gärten als Beitrag für klimaresiliente Städte“

Gerade in Großstädten sind Kleingärten stark nachgefragt. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dem steigenden Bedarf an Kleingärten mit einem Programm „5.000 neue Gärten als Beitrag für klimaresiliente Städte“ zu begegnen. Dies kann ein Weg sein, der wachsenden Nachfrage zu entsprechen und neue Grünflächen in Städten zu schaffen. Unklar bleibt jedoch, auf welchen Flächen dies geschehen soll. Der Beschlussvorschlag sieht im gleichen Punkt vor, Anreize zu schaffen, damit Kommunen Teile ihrer Grünanlagen für die Schaffung neuer Gartenanlagen bereitstellen.

Neue Kleingärten auf öffentlichen Grünflächen zu schaffen, sehen die kommunalen Spitzenverbände sehr kritisch. Öffentliche Grünflächen erfüllen vielfältige ökologische und soziale Funktionen und stellen wichtige Aufenthaltsorte für die Allgemeinheit dar. Angesichts vielfältiger Flächenkonkurrenzen in der Stadt haben die existierenden Grünflächen eine hohe Bedeutung und müssen für die Allgemeinheit nutzbar bleiben. Für die Allgemeinheit nutzbare öffentliche Grünflächen sollten daher nicht durch eine Bereitstellung für die Schaffung neuer Kleingartenanlagen individualisiert und für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich werden. Gerade vor dem Hintergrund der Nachverdichtung sollten auch Teilungspotenziale von Kleingärten geprüft werden.

Darüber hinaus können in eingeschränktem Umfang Vereinbarungen zur Nutzung von Brach- und Konversionsflächen für neue Formen des Gärtnerns in der Stadt, die in ihren räumlichen und zeitlichen Kategorien begrenzt sind, weil sie nach einem längeren Zeitraum einer endgültigen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden sollen, eine Möglichkeit darstellen.

In Einzelfällen, beispielsweise bei peripheren Grünanlagen mit geringem Nutzungsdruck oder wenn Grünflächen insbesondere linear genutzt werden (Durchgehen oder Durchfahren mit dem Rad), kann es sich eventuell anbieten, eine Umnutzung von Teilen öffentlicher Grünanlagen zu Kleingärten zu prüfen. So ist denkbar, dass Kleingärten in manchen öffentlichen Grünanlagen eine Aufwertung darstellen. Hier kommt es jedoch immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Zu Punkt 5 – Finanzierungsstruktur

Die kommunalen Spitzenverbände befürworten die Erhaltung der vorhandenen Finanzierungsstruktur für das Kleingartenwesen. Das Stufenpachtssystem mit einer Gliederung nach Generalpachtvertrag, Zwischenpachtvertrag und Einzelpachtvertrag sollte erhalten bleiben. Es hat sich in der Praxis bewährt. Diese Verfahrensweise eröffnet die Möglichkeit, auf den einzelnen Vertragsebenen Regelungen zu treffen, die nur dort Wirkung entfalten sollen (z. B. Festlegung der Pachtflächengröße der Kleingartenanlage).

Die Kommunen können entsprechend ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten und in angemessener Würdigung der positiven Beiträge des Kleingartenwesens zum Gemeinwohl die Unterhaltung der Anlagen fördern. Um einheitliche Standards in den Kleingartenanlagen, insbesondere für die öffentlich zugänglichen Bereiche zu gewährleisten, erweist es sich als sinnvoll, die grundsätzliche Mitsprache der Kommune zu sichern. Diese kann jedenfalls auf kommunalen Flächen klären, ob erforderliche Maßnahmen mit eigenen Kräften umgesetzt werden oder ob jeweils ein Fachunternehmen beauftragt wird. Die zuständige Organisationseinheit der Kommune sollte sicherstellen (z.B. bei der Aufteilung auf unterschiedliche Pflegebezirke), dass die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten mit gleichem Standard (Intensität, Umfang, etc.) durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Kontrolle von beauftragten Arbeiten durch Fachfirmen. In Ergänzung dazu und zur Entlastung des kommunalen Haushaltes ist es erforderlich, die Kleingärtnervereine an den Arbeiten zu beteiligen. Sinnvoll ist die vertragliche Festlegung der Arbeiten, die der Pflege und Unterhaltung zuzuordnen sind.

Zur Förderung und Finanzierung der Leistungen ist neben der Nutzung bestehender Förderprogramme wie Beschäftigungsprogramme und der Nutzung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzregeln aber auch die entsprechende Gestaltung der Pachtverträge möglich. Über die anteilige Auszahlung von Pachtzinseinnahmen (oder Pachtzinsnachlässe) für die gezielte Förderung des Kleingartenwesens können die Kommunen einen Beitrag für die Sicherung und Entwicklung der Kleingartenanlagen leisten. Über spezielle Landesförderprogramme zur Entwicklung des Kleingartenwesens sollten weitere Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Zur besseren Planung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen sind Vereinbarungen zwischen Verwaltung und örtlich zuständigem Kleingärtnerverband sinnvoll.

Zu Punkt 6 – Förderprogramm „Klimaneutrale und günstige Energie in Kleingärten“

Der Beschlussvorschlag sieht die Schaffung eines Förderprogramms zur Unterstützung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung selbstgenutzter erneuerbarer Energien vor. Aus unserer Sicht ist die Förderung von Anlagen zur Eigennutzung erneuerbarer Energien begrüßenswert.

Unklar ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, ob das Förderprogramm nur für Kleingärten, die nicht ans öffentliche Stromnetz angebunden sind, oder für alle Kleingärten gelten soll. Ebenso unklar bleibt, wer die Antragstellenden sind, der Verein oder die Pächterinnen und Pächter.

Darüber hinaus sollte der erzeugte Strom nur als Arbeitsstrom, d. h. für die kleingärtnerische Nutzung genutzt werden und keine Anreize für eine weiterführende Nutzung (z. B. nach Bundeskleingartengesetz nicht erlaubtes dauerndes Wohnen) geschaffen werden.

Zu Punkt 7 – Unterstützungsfonds

Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds, der bei Bedarf bei der Übernahme eines Gartens, dem Neubau oder der Sanierung von Gartenlauben unterstützt, kann ein Weg sein, um den sozialen Anspruch des Kleingartenwesens zu erhalten und gerade Menschen mit niedrigem Einkommen den Zugang zu einem Garten zu ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten bei den Energiekosten sehen die kommunalen Spitzenverbände jedoch kritisch. Die Stromkosten in Kleingärten sind bei Nutzung des Stroms ausschließlich für gartenspezifische Arbeiten überschaubar. Zudem könnten so Anreize für einen höheren Energieverbrauch gesetzt werden und damit Rebound-Effekte entstehen. Sinnvoller ist es, statt der Energiekosten die Installation von PV-Anlagen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete des
Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen